Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 55.

(Nr. 6220.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg bis an die Neissebrücke bei Koppitz, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln, unter Benutzung der von Falkenberg bis in die Nähe von Jatzdorf bereits bestehenden Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Falkenberg bis an die Neissebrücke bei Koppitz, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln, unter Benutzung der von Falkenberg bis in die Nähe von Jatzdorf bereits bestehenden Chaussee, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Falkenberg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 23. Oktober 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Dezember 1865.

(Nr. 6221.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oels im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 30. Oktober 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Oels auf den Kreistagen vom 17. August 1864. und 26. August 1865. beschlossen worden, sich bei dem von der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft beabsichtigten Unternehmen der sogenannten Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn durch Zeichnung eines Aktien-Kapitals zu betheiligen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern ausstellen zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern, in Buchstaben: achtzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000 Thaler zu 500 Thalern,
6,000 = = 200 =
36,000 = = 100 =
10,000 = = 50 =
3,000 = = 25 =
= 80,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1866. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. Oktober 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Obligation
des Kreises Oels
Littr ..... № .....
über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... landesherrlich bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 17. August 1864. und 26. August 1865. wegen Aufnahme einer Schuld von 80,000 Thalern bekennt sich die kreisständische Eisenbahnkommission des Kreises Oels durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 80,000 Thalern geschieht vom Jahre 1866. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1866. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Breslau, sowie in einer zu Breslau erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Oels, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Oels.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Oels gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Oels, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Eisenbahnkommission des Kreises Oels.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Erster (bis .....) Zins-Kupon

..... Serie

zu der

Kreis-Obligation des Kreises Oels

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten.......... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Oels.

Oels, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Eisenbahnkommission des Kreises Oels.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Kreises Oels.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Oels Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Oels, sofern nicht von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

Oels, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Eisenbahnkommission des Kreises Oels.

(Nr. 6222.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 49,000 Thalern. Vom 30. Oktober 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Bomster Kreises auf dem Kreistage vom 29. November 1864. beschlossen worden, den Bau einer Eisenbahn von Guben und Frankfurt nach Posen durch Zeichnung eines Aktienkapitals von 34,000 Thalern zu unterstützen, sowie das zur Bahn und den Bahnhöfen erforderliche Terrain aus Kreismitteln zu erwerben und die gesammten hierzu erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 49,000 Thalern ausstellen zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 49,000 Thalern, in Buchstaben: neun und vierzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

A.	30 Stück	à 1000 Thaler	=	30,000 Thaler,
B.	18 =	à 500 =	=	9,000 =
C.	70 =	à 100 =	=	7,000 =
D.	40 =	à 50 =	=	2,000 =
E.	40 =	à 25 =	=	1,000 =
			=	49,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1866. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. Oktober 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Obligation

des Kreises Bomst

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses des Kreises Bomst vom 29. November 1864. wegen Aufnahme einer Schuld von 49,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission des Kreises Bomst für den Bau der Guben-Frankfurt-Posener Eisenbahn Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von neun und vierzig Tausend Thalern geschieht vom Jahre 1866. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1866. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Posen, sowie in der Posener Zeitung und in dem Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Wollstein, und zwar auch in der nach dem Ein-

Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen, bei letzterer jedoch nur während eines halben Jahres nach der Fälligkeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Wollstein.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1870. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wollstein, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse zu Posen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Namens-Unterschrift vollzogen.

Wollstein, den .. ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Bau der Guben-Frankfurt-Posener Eisenbahn.

Pro=

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Zins-Kupon

..... Serie

zu der

Kreis-Obligation des Kreises Bomst

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen

über ..... Thaler .. Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wollstein und bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen.

Wollstein, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Bau der Guben-Frankfurt-Posener Eisenbahn.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Kreises Bomst.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Bomst Littr. ..... № ..... über .... Thaler à ..... Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse in Wollstein, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation dagegen Widerspruch erhoben worden ist.

Wollstein, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Bau der Guben-Frankfurt-Posener Eisenbahn.

(Nr. 6223.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kempen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Wachtendonk, Wankum und Herongen nach Venlo, an die Gemeinden Kempen, Schmalbroich, Wachtendonk, Wankum und Herongen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Kempen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Wachtendonk, Wankum und Herongen nach Venlo genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Kempen, Schmalbroich, Wachtendonk, Wankum und Herongen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 30. Oktober 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6224.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1865., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode auf der von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chaussee von Ilsenburg über Veckenstedt nach Schmatzfeld.

Auf Ihren Bericht vom 15. d. M. will Ich dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode in Bezug auf die von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebaute Chaussee von Ilsenburg über Veckenstedt nach Schmatzfeld, gegen die Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung derselben, das Recht zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 30. Oktober 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6225.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1865., betreffend die Abänderung der §§. 15. 43.b. und 73. des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837.

Auf den Bericht vom 20. November d. J. will Ich in Folge der Beschlüsse des 25. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft folgende Aenderungen des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837. (Gesetz-Samml. für 1838. S. 97. ff.) genehmigen.

Zu §. 15.

Jeder dem Verbande der General-Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft neu Hinzutretende ist fortan nur verpflichtet, die Feuersozietäts-Beiträge mit

mit dem Beginne desjenigen Quartals, in welchem sein Beitritt erfolgt ist, an die General-Feuersozietäts-Kasse zu entrichten. Bei der Erhöhung schon bestehender Versicherungen findet eine gleiche Vergünstigung statt.

Zu §. 43.b.

Der §. 43.b., mit Ausschluß des letzten Satzes, wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Den polizeilichen Verordnungen unbeschadet, sind die Versicherten gegen die Sozietät verpflichtet, folgende Löschgeräthe stets in brauchbarem Stande zu erhalten:

a) bei jedem nicht massiv gedeckten Wohnhause eine Leiter, die bis an den Forst reicht;

b) zu jedem Schornstein einen Eimer von Leder, Hanf oder Metall;

c) auf drei Gebäude einen Feuerhaken;

d) auf die kleinste Ortschaft und auf jede sechs Häuser ein Wasserküven (eine Kufe), wobei ein Räderküven die Stelle von zwei gewöhnlichen Feuerküven vertreten kann.

Wenn ausgemittelt wird, daß diese Löschgeräthe ganz oder zum Theil bei dem Brande gefehlt haben, so soll eine Ordnungsstrafe von 1 bis 100 Thalern zur Sozietätskasse eingezogen werden. Bis zur definitiven Festsetzung dieser Ordnungsstrafe durch das Kollegium wird der vierfache Anschaffungswerth der defektirten Stücke von der Brandvergütung in Abzug gebracht.

Zu §. 73.

Dieser Paragraph wird aufgehoben und tritt an seine Stelle folgende Bestimmung:

Die Bezirkskommissarien, sowie deren Stellvertreter erhalten für jede Reise, welche sie im Interesse der Versicherten unternehmen, ein Pauschquantum von zwei Thalern als Reisekosten und Diäten aus der Sozietätskasse gezahlt. Die Hälfte dieser Summe wird von den Betheiligten wieder zur Kasse eingezogen.

Jede Entschädigung fällt fort, wenn der Wohnort des Kommissarius resp. Stellvertreters von dem betreffenden Orte des auszuführenden Geschäftes nur ½ Meile oder weniger entfernt ist, sowie auch in allen den Fällen, in welchen die Kommissarien resp. Stellvertreter durch eigene Schuld genöthigt sind, eine Reise derselben Angelegenheit halber zu wiederholen.

Die beiden Assozürten, welche der Einladung des Bezirkskommissarius oder seines Stellvertreters zu den Geschäften des Bezirks-

Ko-

Komités ohne weiteren Unterschied der Entfernung Folge zu leisten verpflichtet sind, haben deshalb überhaupt auf keine Vergütung Anspruch.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 27. November 1865.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

(Nr. 6226.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bojanowo-Punitzer Chausseebaugesellschaft wegen theilweiser Amortisation der Aktien gefaßten Beschlüsse. Vom 29. November 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. November 1865. die von der Bojanowo-Punitzer Chausseebaugesellschaft in der Generalversammlung vom 4. Mai 1865. wegen theilweiser Amortisation der Aktien gefaßten, in dem notariellen Protokolle von demselben Tage unter Nr. IV. enthaltenen Beschlüsse zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst den genehmigten Beschlüssen wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen bekannt gemacht werden.

Berlin, den 29. November 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 6227.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Breslau beschlossenen vierten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut. Vom 29. November 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. den von der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Breslau in der Generalversammlung vom 24. April d. J. beschlossenen vierten Nachtrag zu dem Gesellschaftsstatut zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statutnachtrag wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau bekannt gemacht werden.

Berlin, den 29. November 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Sulzer.

(Nr. 6228.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1865., betreffend die künftige Anstellung und Abfindung der Beamten des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen.

Auf Ihren Bericht vom 25. November d. J. will Ich den von der Generalversammlung des landschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen im Jahre 1864. wegen Anstellung und Abfindung der Landschaftsbeamten gefaßten Beschluß hierdurch dahin genehmigen:

Die §§. 56. 57. 102. 106. 137. 141. und 192. der landschaftlichen Kreditordnung vom 15. Dezember 1821. (Gesetz-Samml. für 1821. S. 218. ff.), sowie die sonstigen Bestimmungen in Betreff der lebenslänglichen Anstellung der Beamten des landschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen werden dahin geändert, daß die Wiederbesetzung erledigter landschaftlicher Aemter fortan auf Grund von Anstellungsverträgen erfolgt, in welchen entweder eine bestimmte Zeitdauer des Dienstverhältnisses, die jedoch das Ende der Amortisation der 3½ prozentigen Pfandbriefe nicht überschreiten darf, festgestellt, oder die Kündigung des Dienstverhältnisses vorbehalten wird. Den solchergestalt angestellten Beamten kann bei der Auflösung des Kreditinstituts, falls sie sich dann noch im Dienste desselben befinden, eine Abfindung nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 3. des landschaftlichen Pensions-Reglements gewährt werden.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 4. Dezember 1865.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

(Nr. 6229.)

(Nr. 6229.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Maschinenbau-Aktiengesellschaft „Vulkan" in Stettin am 14. Oktober 1865. beschlossenen Abänderungen ihres Gesellschaftsstatuts. Vom 4. Dezember 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. November 1865. die von der außerordentlichen Generalversammlung der Stettiner Maschinenbau-Aktiengesellschaft „Vulkan" am 14. Oktober 1865. beschlossenen Abänderungen des Gesellschaftsstatuts vom 9. März 1857. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statutnachtrage wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. Dezember 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).